

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

## **214. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Qualitätsmanagement in der Anwendung“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Steigende Erwartungen von Kunden und zunehmende regulatorische Anforderungen stellen Organisationen vor die Herausforderung, die Qualität ihrer Produkte und Services sicherzustellen und systematisch Verbesserung voranzutreiben.

Dieses Certificate Program vermittelt Studierenden die Kompetenz, Qualitätsmanagement mit vertretbarem Aufwand und geeigneten Mitteln wirksam zu betreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können Studierende

- (1) Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements beschreiben.
- (2) ausgewählte Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements im organisationalen Kontext anwenden.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert **ein** Semester und umfasst insgesamt **12** ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Höchststudiendauer beträgt **3** Semester.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (4) der positive Abschluss des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“ oder vergleichbare Qualifikation  
und in allen Fällen
- (5) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Methoden und Werkzeuge des Qualitätsmanagements	9
Qualitätsmanagement Methoden in der Praxis	3
<b>Summe</b>	<b>12</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.